

Grossratsbeschluss betreffend Verlegung der Gemeindegrenze zwischen Basel und Riehen

Vom 28. Februar 1952

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, genehmigt den zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Basel und der Einwohnergemeinde Riehen abgeschlossenen Vertrag vom 12./23. August 1950 betreffend die Verlegung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Basel und der Gemeinde Riehen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Vertrag betreffend Verlegung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Basel und der Gemeinde Riehen

Vom 12./23. August 1950

Zwischen

der Einwohnergemeinde der Stadt Basel, vertreten durch den Regierungsrat, handelnd unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt,

und

der Einwohnergemeinde Riehen, vertreten durch den Gemeinderat, handelnd unter Vorbehalt der Genehmigung des Weiteren Gemeinderates und des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt,

wird folgendes vereinbart:

Artikel 1. Die Grenze zwischen der Stadt Basel und der Gemeinde Riehen wird gemäss dem Grenzberichtigungsplan des Vermessungsamtes Basel-Stadt vom 3. Mai 1950 verlegt.

Artikel 2. Von seiten der Einwohnergemeinde der Stadt Basel wird zur Vereinigung mit dem Gebiet der Gemeinde Riehen abgetreten:

1. die im Grenzberichtigungsplan vom 3. Mai 1950 mit B bezeichnete Fläche, haltend 132 643,0 m²;
2. die im oben genannten Plan mit D bezeichnete Fläche, haltend 8 711,0 m²;
3. die im oben genannten Plan mit E bezeichnete Fläche, haltend 65 542,5 m².

Artikel 3. Von seiten der Einwohnergemeinde Riehen wird zur Vereinigung mit dem Gebiet der Stadt Basel abgetreten:

1. die im Grenzvereinigungsplan vom 3. Mai 1950 mit A bezeichnete Fläche, haltend 172 627,5 m²;
2. die im oben genannten Plan mit C bezeichnete Fläche, haltend 34 269,0 m².

Artikel 4. Die Vermarkung der neuen Grenze erfolgt durch das Vermessungsamt des Kantons Basel-Stadt.

Die Kosten der Vermarkung werden von den Parteien je zur Hälfte getragen.

Artikel 5. Die Berechnung der Grundbuchpläne erfolgt von Amtes wegen aufgrund des Mutationsplanes des Vermessungsamtes vom 12. Mai 1950.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt wird mit der Anmeldung des Mutationsplanes beauftragt und das Grundbuchamt zu den nötigen Eintragungen ermächtigt.

Basel, den 12. August 1950

Für die Einwohnergemeinde der Stadt Basel:
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: sig. i./V. Ebi
Der Sekretär: sig. Dr. O. Binz

Riehen, den 23. August 1950

Für die Einwohnergemeinde Riehen:
Gemeinderat Riehen
Der Präsident: sig. W. Wenk
Der Gemeindegeschreiber: sig. S. Stump

Vom Weiteren Gemeinderat genehmigt:

Riehen, den 27. September 1950
Der Präsident: sig. V. Stohler
Der Sekretär: sig. S. Stump

Vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt genehmigt:

Basel, den 28. Februar 1952
Der Präsident: sig. W. Burkhardt
Der I. Sekretär: sig. A. Glatz